

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Fachunterricht Medien und Informatik (CAS FMI) der Pädagogischen Hochschule Luzern *

vom 30. August 2019 (Stand 1. August 2022)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Fachunterricht Medien und Informatik (im Folgenden: CAS FMI) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern). *

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS FMI umfasst 15 ECTS-Punkte. *

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden des CAS FMI werden befähigt *

- a. auf ihrer Zielstufe die Kompetenzbereiche Medien und Informatik gemäss Modullehrplan „Medien und Informatik“ des Lehrplans 21 bei heterogenen Gruppen zu unterrichten.
- b. Lehr- und Lernumgebungen im Fachunterricht Medien und Informatik mit Hilfe von neuen technologischen Mitteln zu gestalten. *

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS FMI setzt voraus: *

- a. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- b. einen Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss sowie
- c. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich und
- d. eine Anstellung als Lehrperson im Umfang von mindestens 30 Prozent Beschäftigungsgrad während des Weiterbildungsstudiengangs.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS FMI ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Weiterbildung Volksschule erforderlich. *

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS FMI ist beschränkt. *

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS FMI der PH Luzern sind. Mindestens 10 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden. *

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS FMI müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden: *

- a. Modul 1: Medienbildung,
- b. Modul 2: Informatik,
- c. Modul 3: Instructional Design.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden je 5 ECTS-Punkte vergeben.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweis* *

¹ Der Leistungsnachweis besteht aus der schriftlichen Dokumentation einer Projektarbeit mit Inhalten aus den Modulen 1 bis 3. Die Dokumentation ist mündlich zu präsentieren. *

² Die Dokumentation kann einzeln oder in Zweiergruppen verfasst werden. Die Bewertung gilt für jedes Gruppenmitglied. *

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Fachunterricht Medien und Informatik“ (CAS PH Luzern). *

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

Anhang ... *

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.08.2019	01.07.2019 rückwirkend	Erlass	Erstfassung
14.04.2022	01.08.2022	Titel Erlass; Art. 1; Art. 2; Art. 3 Einleitungssatz und Unterabs. b; Art. 4 Abs. 1; Art. 5; Art. 6 Abs. 1; Art. 7; Art. 8 Abs. 1; Art. 9; Art. 10 Titel sowie Art. 10 Abs. 1 und 2; Art. 12	geändert
14.04.2022	01.08.2022	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben